

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/28 2006/05/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

Index

L70703 Theater Veranstaltung Niederösterreich

L70713 Spielapparate Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

Spielautomateng NÖ 1982 §2 Abs1 idF 7071-4;

Spielautomateng NÖ 1982 §2 Abs2 idF 7071-4;

VeranstaltungsG NÖ 1978 §1 Abs3 litc idF 7070-3;

VeranstaltungsG NÖ 1978 §1 Abs3 litn idF 7070-3;

VeranstaltungsG NÖ 1978 §5 Abs1 Z4 idF 7070-3;

VeranstaltungsG NÖ 1978 §5 Abs2 idF 7070-3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/05/0023 E 27. Februar 2006 RS 2 (Hier wurde eine Bewilligung nach dem NÖ VeranstaltungsG für den Betrieb von "bis zu 5 000 St. elektronische Spielapparate" beantragt, wobei die Endgeräte als "Monitoren vergleichbar" bezeichnet wurden. Die Antragstellerin wurde in ausdrücklicher Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, eine genaue Beschreibung der konkret beabsichtigten Apparate, insbesondere hinsichtlich ihrer Funktionsweise und Inbetriebnahme, vorzulegen.)

Stammrechtssatz

Die Behörde darf nur dann gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen "Mangel" aufweist, also von der Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes an ein vollständiges fehlerfreies Anbringen abweicht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz. 27). Wird einem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Gänze nachgekommen, so ist das Anbringen mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen; hat die Behörde zu Unrecht die Mängelhaftigkeit des Anbringens angenommen, so ist der Zurückweisungsbescheid unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder eine verspätete Verbesserung vorgenommen hat (Hengstschläger/Leeb, a.a.O., Rz. 30). [Hier wurde eine Bewilligung nach dem NÖ VeranstaltungsG zur Aufstellung von "höchstens" 125 Bildschirmgeräten ohne Münzeinwurfelegenheit beantragt. Die Antragstellerin wurde in ausdrücklicher Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, eine genaue Beschreibung der konkret beabsichtigten Apparate (Erzeuger, Type, Funktionsweise) vorzulegen. Die geforderte Konkretisierung hätte die Behörde in die Lage versetzt, die Behauptungen im Antrag der nach dem materiellen Recht erforderlichen Überprüfung dahin zu unterziehen, ob es sich tatsächlich um Geräte handelt, die die Tatbestandsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 NÖ VeranstaltungsG erfüllen. Somit Verbesserungsauftrag rechtmäßig.]

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006050010.X02

Im RIS seit

07.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>